

# **Budo-Zentrum Meckenheim e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Budo-Zentrum Meckenheim mit dem Zusatz e.V. Der Sitz des Vereins ist Meckenheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Der Verein betreibt vor allem Budo-Sportarten und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Er ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und der jeweiligen Landesfachverbände für Budo-Sport im Landessportbund und will die Mitgliedschaften beibehalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einnahmen dienen der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben. Übungsleitern kann eine sich im Rahmen des Üblichen bewogende Vergütung gezahlt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag

- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen rassistischer Betätigung inner- und außerhalb des Vereins
- e) wegen unehrenhafter Handlungen, insbesondere Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuches.

Vor dem Ausschluss soll das Mitglied gehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung ist schriftlich bekannt zu machen.

#### § 4

##### Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Vor der Maßregelung soll das Mitglied gehört werden. Die Entscheidung ist schriftlich bekannt zu machen.

#### § 5

##### Beiträge

Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Die monatlichen Beiträge legt der Gesamtvorstand fest. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 6

##### Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### § 7

##### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und je einem Vertreter der nicht im geschäftsführenden Vorstand vertretenen Abteilungen (Gesamtvorstand).
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
  - c) Der Gesamtvorstand kann einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufstellen. Ihm obliegen die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichts.
  - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss oder der Maßregelung von Mitgliedern.
5. Der Gesamtvorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende ein. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
- Ort und Zeit der Sitzung,
  - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
  - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
6. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Beschlussfassung schriftlich zustimmen. Die Unterlagen sind als Anlage zum Protokollbuch zu verwahren.
7. Der Vertretungsvorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt hat.
4. Der Gesamtvorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder werden über die Website des Vereins eingeladen. Daneben soll die Einladung in der örtlichen Presse veröffentlicht werden. Zusätzlich soll auf die Einladung durch Aushang im Schaukasten und per Email an die Mitglieder hingewiesen werden. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese hat folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlassung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung außerordentlicher Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Zu Beginn der Versammlung werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer bestimmt.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge können stellen:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitglieder
  - c) die Abteilungen.
10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Antrag acht Tage vor dem Versammlungstermin bei dem Vorsitzenden eingegangen ist oder es die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur behandelt werden, wenn es eine Mehrheit von drei Vierteln beschließt.
11. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn zu einem Wahlgang mehrere Kandidaten antreten oder es mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

## § 9

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand liegen.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen üben seine gesetzlichen Vertreter aus. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung eines gesetzlichen Vertreters vorlegt.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 10

### Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter. Für die Einberufung gelten die Vorschriften des § 8 sinngemäß. Der Abteilungsleiter ist den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen berichtspflichtig.
4. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen eingehen. Den Höchstbetrag sowie die Einzelheiten beschließt der Gesamtvorstand.

## § 11

### Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## § 12

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung ist nur zulässig, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wurde.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Zusammenschluss mit einem anderen Verein gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäß. Bei Austritt einer gesamten Abteilung aus dem Verein kann die Abteilung verlangen, dass ihr die ihr zugeordneten Sportgeräte überlassen werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecks fällt das Restvermögen an die Stadt Meckenheim, die es für Zwecke des Sports zu verwenden hat.